

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg–Vorpommern



Az.: LVerfG 7/22

Im Namen des Volkes
Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des ...

- Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

...

Beteiligt nach § 63 LVerfGG M-V:

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern,
Schlossstraße 6–8,
19053 Schwerin

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 25. Januar 2024

durch

die Präsidentin Köster-Flachsmeyer,
die Vizepräsidentin Dr. Lehmann-Wandschneider,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann,
den Richter Hanenkamp,
die Richterin ter Veen und
den Richter Schmidt

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde wird durch einstimmigen Beschluss des Landesverfassungsgerichts verworfen, § 20 Satz 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG M-V), weil sie nicht zulässig ist. 1

Der Beschwerdeführer ist mit Schreiben der Präsidentin des Landesverfassungsgerichts vom 27.04.2023 auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit seines Antrages hingewiesen worden: 2

Das Landesverfassungsgericht beabsichtigt, die Verfassungsbeschwerde nach § 20 Satz 1 LVerfGG M-V zu verwerfen, da sie nach dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität (§ 58 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG M-V) und wegen eines Verstoßes gegen das Begründungserfordernis (§§ 60, 19 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG M-V) unzulässig sein dürfte.

Der Grundsatz der materiellen Subsidiarität, der in § 58 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG M-V zum Ausdruck kommt, verlangt neben der formalen Erschöpfung des Rechtswegs, dass alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten genutzt wurden, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen. Daran fehlt es, wenn ein Beschwerdeführer es im Zulassungsverfahren vor einem Oberverwaltungsgericht unterlassen hat, einen maßgeblich erachteten Gesichtspunkt hinreichend substantiiert darzulegen oder die geltend gemachten Zulassungsgründe in einer dem Darlegungserfordernis genügenden Weise vorzutragen (vgl. zu § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG: BVerfG, Beschluss vom 14.03.2001 – 2 BvR 567/99 –, juris Rn. 2; BVerfG, Beschluss vom 12.02.2008 – 2 BvR 2141/06 –, juris Rn. 16). In einem Berufungszulassungsantrag sind die tragenden Rechtssätze des Verwaltungsgerichts, gegen die sich gewendet wird, hinreichend herauszuarbeiten und hinreichend konkretisiert vorzutragen, welche Tatsachenfeststellungen angegriffen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.08.2010 – 1 BvR 2309/09 –, juris Rn. 14).

Der Zulassungsantrag des Beschwerdeführers hat diesen Anforderungen nicht genügt. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) nicht gegeben sind, da der Beschwerdeführer sich nicht näher mit der Argumentation des Verwaltungsgerichtes auseinandergesetzt habe (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO). Weiter sei der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) nicht gegeben, da nicht ersichtlich sei, dass die Pflicht zur Begründung des Petitionsbescheides weiter reiche als der Inhalt des Anspruchs aus Art. 10 LV M-V selbst. Auch ein Verfahrensmangel (i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) sei nicht ersichtlich, eine Verletzung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO) liege nicht vor, da sich das Verwaltungsgericht zu den wesentlichen Argumenten des Beschwerdeführers verhalten habe.

Der Beschwerdeführer hat hier nicht dargetan, dass er die Anforderungen nach §§ 124, 124 a VwGO erfüllt hat. Vielmehr setzt sich der Beschwerdeführer mit den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in seiner Beschwerdeschrift nicht auseinander. Er trägt lediglich vor, dass der Rechtsweg erschöpft und eine Anhörungsrüge nicht zu erheben gewesen sei. Er hat zudem innerhalb der Frist nach § 59 LVerfGG weder seinen Antrag auf Zulassung der Berufung vom 16.02.2021 noch den begründenden Schriftsatz vom 18.03.2021 dem Gericht vorgelegt.

Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen das Begründungserfordernis der §§ 60, 19 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG M-V.

Nach diesen Vorschriften hat der Beschwerdeführer dem Gericht innerhalb der Beschwerdefrist substantiiert und schlüssig einen Sachverhalt zu unterbreiten, der zu dem behaupteten Grundrechtsverstoß führt. Es ist im Einzelnen darzulegen, welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffenen Maßnahmen nicht genügen und inwieweit dadurch das bezeichnete Grundrecht verletzt sein soll. Das setzt unter anderem eine geordnete und vollständige Darstellung der maßgeblichen äußeren Umstände des zur Überprüfung gestellten Einzelfalls voraus, die der Beschwerdeführer seinen Erwägungen zugrunde zu

legen hat. Die Darlegungslast für die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegt grundsätzlich beim Beschwerdeführer (vgl. VerfG M-V, Urteil vom 26.01.2006 – 15/04 –, juris Rn. 16). Dies umfasst auch, dass aus der Beschwerdeschrift ersichtlich sein muss, dass die Verfassungsbeschwerde nach dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität zulässig ist.

Der Beschwerdeführer hat sich mit Schriftsatz vom 12.06.2023 – eingegangen per Fax 3 am selben Tag – hierzu geäußert und im Wesentlichen dargetan, dass es einer Vorlage der Unterlagen vorliegend nicht bedurft habe. Zugleich hat er eine Kopie seines Schriftsatzes mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung vom 16.02.2021 sowie eine Kopie seines den Antrag begründenden Schriftsatzes vom 18.03.2021 vorgelegt.

Die dem Beschwerdeführer erteilten Hinweise erweisen sich auch unter 4 Berücksichtigung des weiteren Vorbringens als zutreffend. Seine weiteren Ausführungen und die nachgereichten Schriftsätze sind nicht zu berücksichtigen. Sie sind erst nach Ablauf der gemäß § 59 LVerfGG M-V geltenden Monatsfrist für die Erhebung und Begründung der Verfassungsbeschwerde eingegangen.

Die Frist des § 59 LVerfGG M-V gilt für die Einlegung und Begründung der 5 Verfassungsbeschwerde (vgl. Classen, in: Classen/Sauthoff, LVerf M-V, 3. Aufl. 2023, Art. 53 Rn. 42). Dies ergibt sich aus dem Wortlaut und der gesetzlichen Systematik. Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 LVerfGG M-V sind verfahrenseinleitende Anträge zu begründen, wobei die Begründung der Verfassungsbeschwerde den in § 60 LVerfGG M-V beschriebenen Mindestinhalt aufweisen muss. § 59 LVerfGG M-V regelt die Frist innerhalb der die Verfassungsbeschwerde zu erheben ist. Eine nach Fristablauf eingehende weitere Begründung kann nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich als Ergänzung oder Vertiefung zu einem Vortrag darstellt, der seinerseits den Anforderungen der §§ 19, 60 LVerfGG M-V entspricht. Die Frist beginnt gemäß § 59 Satz 2 LVerfGG M-V mit der Zustellung oder formlosen Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

- 6 Vorliegend wurde die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts M-V dem Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers am 30.08.2022 formlos mitgeteilt. Die Monatsfrist bezogen auf den Schriftsatz vom 12.06.2023 und die an diesem Tag eingereichten Unterlagen ist daher offensichtlich nicht gewahrt. Der Vortrag stellt auch keine Ergänzung oder Vertiefung des bisherigen fristgerecht eingereichten Vortrages dar, da der Beschwerdeführer in seiner am 30.09.2022 erhobenen Verfassungsbeschwerde sich nicht zu den im Hinweisschreiben des Gerichts vom 27.04.2023 monierten Aspekten in gebotener Form verhalten hat.
- 7 Einer weiteren Begründung bedarf der Beschluss nicht (§ 20 Satz 2 LVerfGG M-V).
- 8 Das Verfahren ist kostenfrei (§ 33 Abs. 1 LVerfGG M-V). Auslagen werden nicht erstattet (§ 34 Abs. 2 LVerfGG M-V).

Köster-Flachsmeyer

Dr. Lehmann-Wandschneider

Prof. Dr. Classen

Tränkmann

Hanenkamp

ter Veen

Schmidt